

**Synodalgesetz über die Pensionskasse
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

Nr. 32

(vom 13. November 2013)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 7, 8, 33 KV
und den Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

¹ Die Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Luzern.

² Die Pensionskasse ist eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

§ 2 Zweck

Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 3 Versicherte

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Arbeitgeber sind nach den Bestimmungen des Kassenreglements versichert:

- a. Landeskirche;
- b. Zweckverbände der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände;
- c. Kirchgemeinden, soweit diese nicht über eine eigene Pensionskasse verfügen;
- d. Anstalten und juristische Personen des landeskirchlichen, öffentlichen Rechts.

² Es gelten folgende Besonderheiten:

- a. Der Synodalrat kann in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.
- b. Die Verwaltungskommission kann Arbeitgeber, die der Landeskirche und den Kirchgemeinden nahe stehen, durch Anschlussvertrag der Pensionskasse anschliessen und dadurch deren Personal bei der Kasse versichern.

§ 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission

- a. ist das oberste Organ der Pensionskasse und übt die Gesamtleitung aus;
- b. besteht aus der paritätischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung von insgesamt acht Personen. Sie konstituiert sich selber. Die Amtsdauer entspricht jener der Kirchenräte (vier Jahre).
- c. erlässt die reglementarischen Kassenbestimmungen (insbesondere über die Versicherungspflicht, über die Leistungen, über die Finanzierung, über die Organisation, sowie über das Verfahren und die Rechtspflege).

² Der Synodalrat wählt die Arbeitgebervertretung und erteilt ihr soweit erforderlich Instruktionen. Die Versammlung der Versicherten wählt die Arbeitnehmervertretung.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Pensionskasse wird durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert.

² Die Summe der Arbeitgeberbeiträge (ohne Sanierungsbeiträge) entspricht:

- a. höchstens 12 Prozent der gesamten AHV-Lohnsumme der Versicherten;
- b. höchstens 62 Prozent der Gesamtbeiträge.

³ Im Fall einer Unterdeckung können von den Versicherten und den Arbeitgebern zusätzlich Sanierungsbeiträge von höchstens je drei Prozent der AHV-Lohnsumme der Versicherten erhoben werden. Die Versicherten und die Arbeitgeber haben die Sanierungsbeiträge im gleichen Umfang zu tragen. Der Beitrag der Versicherten kann ganz oder zum Teil in der Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben erbracht werden.

§ 6 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Synodalgesetz über die Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 28. Oktober 1993 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Synodalgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es untersteht dem fakultativen Referendum und ist vom Synodalrat zu veröffentlichen.

Luzern, 13. November 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Stefan Strässler

Die Sekretärinnen:
Ursula Lötscher
Antonia Zihlmann-Bühlmann